Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der

Interessen derselben in der Schweiz

Band: 6 (1890)

Heft: 12

Artikel: Protokoll der Vereinigten Versammlung des Vereins zur Förderung des

Zeichenunterrichtes und des Vereins von Lehrern an gewerblichen

Fortbildungs- und Fachschulen

Autor: Volkart, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-866052

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von planimetrischem Linearzeichnen und Risszeichnen gehört also gleichfalls in die Rüstkammer veralteter Lehrsätze. Es bleiben somit zwei wesentlich verschiedene Weisen des Zeichnens: Die freie Zeichenübung, welche vorzüglich das ziehen von stetigen Bogen pflegt und der Gesamtauffassung dient; anderseits das zerlegende und wieder gestaltende Masszeichnen, welches sich auf gerade Linien und Kreise stützt und das Verständnis für den Zusammenhang der Gestalten begründet. Sie entsprechen der Sprachübung und Sprachlehre und ergänzen einander wie diese.

Protokoll

der Vereinigten Versammlung des Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes und des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen. Samstag, den 27. September 1890, Vormittags 9 Uhr im Polytechnikum in Zürich.

Herr Boos-Jegher, Zürich, begrüsst die Versammlung und beleuchtet die Gründe der gemeinsamen Sitzung obgenannter beider Vereine, indem es sich um Verschmelzung derselben handele, da doch die Bestrebungen beider Vereine in vielen Punkten übereinstimmen. Herr Volkart, Herisau, erklärt sein vollständiges Einverständnis mit der Vereinigung und wünscht, dass in Zukunft nicht nur den zeichnenden Fächern die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werde, sondern dass auch die theoretischen Fächer in Hinsicht auf die gewerblichen Anstalten mit in das Arbeitsprogrogramm aufgenommen werden möchten; hiefür wünscht er Beibehaltung der "Gewerblichen Fortbildungsschule" unter der Redaktion des Herrn Professor Hunziker in Küssnacht als Vereinsorgan und zwar als Beilage zu den "Blättern für den Zeichenunterricht", welche nur den zeichnenden Fächern zu widmen wäre. (Wird angenommen.)

Nach dieser kurzen Einleitung wird einstimmig die Vereinigung beschlossen, und auf artikelweise Beratung der Statuten, die bereits an Hand der alten Statuten des Vereines zur Förderung des Zeichenunterrichts entworfen waren eingetreten.

Die aus der Schlussabstimmung hervorgegangenen, einstimmig acceptirten Statuten finden die Mitglieder des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen als Beilage. Die Vereinigung führt nun den Namen

"Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer."

In den neu zu wählenden Vorstand werden gewählt die Herren: BoosJegher, Neumünster-Zürich; Professor Schoop, Zürich; Heinrich Volkart, Herisau; Prof. Birchmeier, Chur; Prof. Arnold Weber, Zürich; Trübner-Ith, Basel;
E. Lienert, Einsiedeln. Als Präsident wird einstimmig gewählt: Herr BoosJegher, Neumünster-Zürich. Als Rechnungsrevisoren werden bestätigt die Herren
Rektor Rohner, Zürich, und Bützberger, Langenthal.

Aus Mangel an Zeit (punkt 10 Uhr Konferenz der Herren Fachexperten der ersten schweizer. Ausstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen mit den Tit. Schulvorständen, der Tit. Lehrerschaft) konnte leider das ausgekündigte Referat des Herrn Graberg in Hottingen nicht mehr angehört werden. Es soll im Vereinsorgan erscheinen.

Der Aktuar: Volkart, Herisau.

Komité-Sitzung,

den 27. September 1890, abends 6 Uhr, im Pfauen, Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Das Büreau wird folgendermassen bestellt, resp. ergänzt:

Als Vizepräsident wird gewählt: Herr Prof. Schoop, Zürich; zum Aktuar bestimmt: Heinrich Volkart, Herisau und als Quästor bezeichnet: Herr Trübner-Ith, Basel.

Als Chefredakteur der Zeichenblätter wird bestätigt: Herr Pupikofer in St. Gallen.

Der Aktuar: Heinrich Volkart, Herisau.

Statuten

des

Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer früher

Verein zur Förderung des Zeichen-Unterrichtes und Verein von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen,

Vereinigt an der Versammlung in Zürich am 27. September 1890.

- § 1. Der Verein bezweckt: Förderung des Zeichenunterrichtes an niedern und höheren Schulen allgemein bildender und beruflicher Art, ebenso des gewerblichen und kunstgewerblichen Unterrichtes überhaupt. Er sucht dies insbesondere zu erreichen durch vereinigte Bestrebungen von Lehrern und Freunden dieser Unterrichtszweige, in Verbindung mit Behörden und Vereinen.
- § 2. Mitglied des Vereins kann jeder Lehrer oder Schulfreund werden; er verpflichtet sich durch Anmeldung bei einem Mitgliede des Vorstandes zur Bezahlung des pränumerando zu entrichtenden Jahresbeitrages. Durch schriftliche Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft.
- § 3. Die Einnahmen des Vereins bestehen: a) aus einem jährlichen Beitrage jedes Mitgliedes von 3 Franken; b) aus freiwilligen Beiträgen von Behörden und Privaten.
- § 4. Die Einnahmen werden zunächst zur Unterhaltung eines Fachblattes verwendet, welches alle Monate erscheint und den Mitgliedern des Vereins unentgeltlich verabfolgt wird.